

KOOPERATIONSVEREINBARUNG (KV),

Stufe II

- Stand 07.10.2021 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

sowie

der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Speyer

- *nachstehend LBM genannt* -

und

der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis,

und die Städte Worms, Frankenthal und Ludwigshafen

- *nachstehend Vertragspartner genannt* -

und

die Gemeinde Bobenheim-Roxheim

- *nachstehend Beteiligte genannt* -

schließen **gemeinsam als Projektpartner** folgende **Kooperationsvereinbarung** zur Mitwirkung am Realisierungsprozess der **Pendler-Radroute Worms – Frankenthal - Ludwigshafen** ab:

Vorbemerkung

In Rheinland-Pfalz wurde 2014 eine Studie zur „Potenzialbetrachtung Radschnellverbindungen in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, mögliche Räume für Pendler-Radrouten (PRR) und Radschnellverbindungen (RSV) zu definieren.

Um möglichst störungsarme Verbindungen im bestehenden Radwegenetz (Pendler-Radroute) zu ermitteln wurden daraufhin auf der gesamten Strecke zwischen Worms – Ludwigshafen – Schifferstadt – Speyer – Wörth drei Machbarkeitsstudien erstellt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertig gestellt wurden:

1. Ludwigshafen - Schifferstadt

Machbarkeitsstudie abgeschlossen 22. Mai 2019, Übergabe an die Kommunen 07. Juni 2019

2. Schifferstadt - Speyer – Wörth

Machbarkeitsstudie abgeschlossen 30. Mai 2020, Übergabe an die Kommunen 01. Juli 2020.

3. Worms – Frankenthal - Ludwigshafen

Machbarkeitsstudie abgeschlossen 15. April 2021, Übergabe an die Kommunen 21. Mai 2021.

Bereits für die erfolgreiche Vergabe, Finanzierung und Abschluss der Machbarkeitsstudien wurde jeweils eine Kooperationsvereinbarung (Stufe I) zwischen dem damaligen Auftraggeber dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN), den Vertragspartnern und dem MWVLW abgeschlossen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern ist Voraussetzung für alle weiteren notwendigen Schritte für die Realisierung der Pendler-Radroute. Die Projektpartner sagen daher eine gegenseitige, vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitwirkung zu. Für die Phasen Planung und Bau der Pendler-Radroute ist nun eine weitere Kooperationsvereinbarung (Stufe II) erforderlich. Die Planung und der Bau der Pendler-Radroute liegen im Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden sowie dem LBM; unterstützt werden die Städte und Gemeinden dabei durch die jeweiligen Landkreise.

Die o. g. Projektpartner kooperieren im Projekt „**Pendler-Radroute Worms – Frankenthal – Ludwigshafen**“. Ziel ist die gemeinsame Realisierung einer entsprechenden Streckenverbindung unter Verwendung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie. Mit Fertigstellung und Übergabe der Machbarkeitsstudie kann in den Planungsprozess eingestiegen werden. Mit den Vorschlagsvarianten und den Kostenschätzungen aus der Machbarkeitsstudie wurde ein Variantenvergleich durchgeführt und so die Vorzugstrasse bestimmt.

Im Anschluss erfolgen nunmehr die weiteren Schritte von der Grundlagenermittlung (entspricht Leistungsphase 1, HOAI), der Vorplanung (entspricht Leistungsphase 2, HOAI), der Entwurfsplanung (entspricht Leistungsphase 3, HOAI) über ggf. in einigen Bereichen der Genehmigungsplanung (entspricht Leistungsphase 4, HOAI). Die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) wird als Besondere Leistung separat vergütet. Die v. g. Leistungsphasen können ggf. je nach Planungsabschnitt anteilig und nicht in vollem Umfang anfallen. In diesem Zusammenhang werden auch geeignete Übergangspunkte an die angrenzenden Machbarkeitsstudien sowie an die Rheinquerungen nach Baden-Württemberg definiert.

Daran anschließend wird die Ausführungsplanung (entspricht Leistungsphase 5, HOAI) beauftragt. Darüber hinaus sind für die Ausschreibung und Vergabe (siehe § 7) die Planungsschritte der Objektplanung in den Leistungsphasen (Lph) 6 und 7, HOAI zu beauftragen. Für die Bauausführung (siehe § 8) ist die Vergabe der Objektplanung Lph 8 und 9 beabsichtigt. Darüber hinaus ist die örtliche Bauüberwachung zu beauftragen.

In den entsprechenden Leistungsphasen werden außerdem die planungsbegleitende Vermessung und die anteilig anfallende Bauvermessung beauftragt.

Die Ausschreibung der v. g. Leistungsphasen 1 bis 9, HOAI, die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne), die planungsbegleitende Vermessung, die Bauvermessung und die örtliche Bauüberwachung erfolgt in einem Vergabeverfahren. Die Vergabe der Leistungen erfolgt in einem Stufenvertrag in **drei Leistungsstufen**, die wie folgt aufgeteilt sind:

- **Leistungsstufe 1** beinhaltet die Leistungsphasen 1 bis 4 des § 47 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) sowie die planungsbegleitende Vermessung, die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne).
- **Leistungsstufe 2** beinhaltet die Leistungsphasen 5 bis 7, des § 47 HOAI (Ausführungszeichnungen und Vergabe).
- **Leistungsstufe 3** beinhaltet die Leistungsphasen 8 bis 9, des § 47 HOAI (Objektüberwachung und Dokumentation) sowie die Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung.

Die gemeinsame Vergabe der o. g. Leistungsstufen an ein Planungsbüro ist geplant. Weitere erforderliche Fachplanungen, wie beispielsweise Bodengutachten, verkehrstechnische Untersuchungen an Knotenpunkten, Objektplanung Ingenieurbauwerke / Tragwerksplanung, Öffentlichkeitsarbeit können im gleichen Zeitraum und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses beauftragt werden. Die Durchführung des Vertrages erfolgt gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

Die Ermittlung der Anteile an den Planungskosten erfolgt über die anrechenbaren Kosten (Objektplanung, örtliche Bauüberwachung und Bauvermessung), einen Flächenansatz (planungsbegleitende Vermessung) und den geschätzten Aufwand (Beschilderungs- und Markierungspläne). Es wird auf die Ermittlung der Planungskosten in § 3 Auftragskosten und Kostenübersicht, Ziffer (6) verwiesen.

Die Abrechnung der Leistungsphase 1 und 2 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenschätzung.

Die Abrechnung der Leistungsphasen 3 bis 5 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung der AKVS („Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“). Die Abrechnung der planungsbegleitenden Vermessung erfolgt über die zu vermessende Fläche.

Die Abrechnung der verkehrsrechtlichen Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) erfolgt pauschal.

Die Abrechnung der Leistungsphasen 6 bis 9 und der Bauvermessung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten. Für die Abrechnung der örtlichen Bauüberwachung wird ein Ansatz von 2,1 % der tatsächlichen Baukosten angesetzt.

Die Projektpartner können sich vorbehalten, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, soweit diese sachgerecht sind und es sich um **abgrenzbare Teilleistungen** handelt.

Eine **projektbegleitende Lenkungsgruppe** (siehe auch § 4) bestehend aus Vertretern des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, der regionalen Dienststelle LBM Speyer, der Projektkoordination (Büro Durth Roos Consulting GmbH), bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Verkehr (MWVLW) und der Vertragspartner soll die Planung und Bauvorbereitung unterstützen.

Die Lenkungsgruppe hat das Ziel, den Informationsaustausch zur Planung der Pendler-Radroute sicherzustellen, Entscheidungsprozesse effizient zu gestalten und Planungsentscheidungen zu treffen sofern diese Prozesse nicht im unten angegebenen Arbeitskreis erfolgen oder ermöglicht werden. Neben der Sicherstellung der internen Kommunikation der Beteiligten dient die Lenkungsgruppe auch dazu, die Kommunikation und den Informationsaustausch nach außen sowie einen möglichen Beteiligungsprozess zu koordinieren und zu organisieren. Des Weiteren sollen in der Lenkungsgruppe die Betroffenheiten der Träger öffentlicher Belange thematisiert und abgestimmt werden. Ebenso können in der Lenkungsgruppe unterstützende Aktivitäten von kommunalen Aufgabenträgern (wie z. B. der Erwerb von Grundstücken, abgestimmte Stellungnahmen innerhalb einer Verwaltung) koordiniert werden.

Details zum v. g. Prozedere vor allem im Hinblick auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und etwaiger Öffentlichkeitsarbeiten werden in der **Anlage Leistungsbeschreibung** (Stand: *in Bearbeitung*) detailliert erörtert.

Ein **projektbegleitender Arbeitskreis** (siehe auch § 4), bestehend aus Vertretern des LBM (regionale Dienststelle), der Projektkoordination des Landes, den Vertragspartnern und den Beteiligten, soll die Planung und Bauvorbereitung vorantreiben und durchführen.

Der Arbeitskreis hat die gleichen Ziele wie die projektbegleitende Lenkungsgruppe und handelt unter direkter Einbeziehung der Vertragspartner, Beteiligten und Träger öffentlicher Belange auf einer gesonderten Ebene. Planungsentscheidungen sollen nach Möglichkeit im Arbeitskreis getroffen und überprüft werden und nur bei Bedarf an die Lenkungsgruppe übertragen werden.

Um ein breites Fachwissen in der Lenkungsgruppe und in der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, sollen Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Bereichen aufgenommen werden. Die genaue Zusammensetzung der Lenkungsgruppe- und des Arbeitskreises erfolgt entsprechend des Bedarfs im Planungsprozess. Eine erste Übersicht gibt die **Anlage Ansprechpartner** (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind:

- Aufgabenverteilung zwischen den Projektpartnern bei der Durchführung des Projekts,
- die Übersicht der vorläufigen Kostenanteile,
- die Beauftragung eines Planungsbüros für die technische Objektplanung,
- die verkehrsrechtliche Planung,
- die Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern bei der Realisierung / Umsetzung der PRR **Worms – Frankenthal – Ludwigshafen**,
- der Fördergegenstand sowie
- der Förderumfang

Die detaillierten Arbeitsschritte sind der **Anlage Leistungsbeschreibung** zu entnehmen.

§ 2

Durchführung des Vertrages

1. Der Rhein-Pfalz-Kreis, die Städte Ludwigshafen, Frankenthal, Worms und der LBM (nachfolgend „Auftraggeber (AG)“ genannt) beauftragen im Einvernehmen mit den Beteiligten anteilig (siehe auch § 3) zu ihrem Hoheitsgebiet ein noch gemeinsam im Rahmen des Vergabeverfahrens zu bestimmendes externes Fachbüro (nachfolgend „Auftragnehmer (AN)“ genannt). Die Beauftragung des AN erfolgt in den unter Vorbemerkung genannten Leistungsstufen. Diese Leistungsstufen werden vertraglich festgehalten (Stufenvertrag). Zunächst wird die v. g. **Leistungsstufe 1** gemeinsam beauftragt. Die weiteren Leistungsstufen, die der AG nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG diese einzeln oder im Ganzen per Abrufschreiben beauftragt.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, sobald der AG diese ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
2. Die Beauftragung basiert auf einer Kostenbeteiligung an den zu beauftragenden Planungskosten in Höhe von jeweils 50 % durch den Rhein-Pfalz-Kreis gegenüber den an den Kosten zu beteiligenden Kommunen (siehe auch § 3, Tabelle 1). Die v. g. **Kostenbeteiligung** an den Planungskosten in Höhe von jeweils 50 % durch den Rhein-Pfalz-Kreis **gilt** vorerst **nur in Verbindung** mit der unter **§ 5a** aufgeführten **Förderung** auf Grundlage des Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (**LVFGKom**), da im Zuge dessen die **Planungskosten nicht förderfähig** sind.
3. Sollten sonstige Förderprogramme, wie unter **§ 5b, § 5c und § 5d** aufgeführt, in Anspruch genommen werden können, ist die v. g. Kostenbeteiligung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen dieser Förderprogramme zu prüfen und abzustimmen. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, ob und in welcher Höhe die Planungskosten förderfähig sind.
4. Die Projektpartner stimmen auf der Grundlage der Maßnahmenblätter und Übersichtskarten den einzelnen Maßnahmen und den damit verbundenen ggf. noch fortzuschreibenden Kosten zu.
5. Der LBM und die Vertragspartner räumen den Beteiligten sämtliche im Rahmen der Auftragserbringung erworbenen Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Objektplanung ein.
6. Der LBM und die Vertragspartner stimmen der Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse an die Beteiligten zu.

7. Die Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der Zustimmung aller Projektpartner.

§ 3

Auftragskosten und Kostenübersicht

1. Zu den Auftragskosten zählt die Vergütung des AN vorerst für Leistungsstufe 1; die Durchführung der technischen Objektplanung (Leistungsphase 1 bis 4, HOAI) zuzüglich der planungsbegleitenden Vermessung, der verkehrsrechtlichen Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) sowie weiterer erforderlicher Fachplanungen, welche im gleichen Zeitraum bzw. ggfls. im weiteren Verlauf des Planungsprozesses anfallen können (siehe hierzu Vorbemerkungen).
2. Der LBM und die Vertragspartner übernehmen die Auftragskosten entsprechend Ihrer Zuständigkeit¹ und der Kostenübersicht gemäß Tabelle 1.
3. Die beteiligte Kommunen (Beteiligten) tragen, wenn wie unter § 2 (2) zutreffend, 50 % der nach dem Rhein-Pfalz-Kreis ermittelten anteiligen Kosten, entsprechend der Tabellen 2 und 3. Hierfür stellt der Landkreis auf der Grundlage des Leistungsnachweises des Auftragnehmers die anteiligen Kosten der jeweiligen Kommunen in Rechnung. Die v. g. Vorgehensweise ist bei Eintritt von § 2 (3) entsprechend anzupassen bzw. anzugleichen, v. a. im Hinblick auf die Rechnungsstellung.
4. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer trägt die Planungskosten für die Maßnahmen in seiner Zuständigkeit gemäß Tabelle 4. Etwaige zusätzliche Neubauvorhaben, die in die Baulast des Bundes und des Landes fallen und sich damit in der Hoheit des LBM befinden, werden separat behandelt und sind somit nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Darüber hinaus übernimmt der LBM die Sach- und Nebenkosten für die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Projektes in Form einer extern beauftragten Projektkoordination.
6. Die nachstehenden Tabellen enthalten einen Ansatz der zu erwartenden Planungskosten, bezogen auf die beschriebenen Leistungsstufen. Diese Tabellen dienen der Orientierung. Dabei können bisher nur die vorläufigen anrechenbaren Kosten gemäß den Kostenansätzen aus der Machbarkeitsstudie sowie weitere geschätzte Ansätze für die Vermessung und die Besonderen Leistungen berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Planungskosten ergeben sich aus dem Ausschreibungsverfahren bzw. in den weiteren Leistungsstufen. Zum momentanen Zeitpunkt können die anfallenden Planungskosten nicht abschließend definiert werden.

¹ Die derzeitigen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Vorzugstrasse der abgeschlossenen Machbarkeitsstudie.

Kreis / Stadt / LBM	Kostenanteil Stufe 1	Kostenanteil Stufe 2	Kostenanteil Stufe 3	Kostenanteil Summe	Kostenanteil absolut (%)	ggf. Kostenübernahme Landkreis (50 %)²
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	17.904,45 €	4.699,38 €	12.693,33 €	35.297,15 €	6%	17.648,57 €
Stadt Worms	33.789,02 €	11.869,72 €	32.060,88 €	77.719,62 €	14%	
Stadt Frankenthal	39.298,92 €	14.659,03 €	39.594,99 €	93.552,93 €	17%	
Stadt Ludwigshafen	145.959,97 €	53.542,59 €	144.622,02 €	344.124,57 €	61%	
LBM	8.445,78 €	1.834,27 €	4.954,49 €	15.234,54 €	3%	
Summe	245.398,12 €	86.604,99 €	233.925,70 €	565.928,81 €	100%	

Tabelle 1: Vorläufiger Kostenanteil³ der Vertragspartner an den Auftragskosten

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	Kostenanteil Stufe 1	Kostenanteil Stufe 2	Kostenanteil Stufe 3	Kostenanteil Summe	Kostenanteil absolut (%)	ggf. Kostenübernahme Landkreis (50 %)
Bobenheim-Roxheim	17.904,45 €	4.699,38 €	12.693,33 €	35.297,15 €	100%	17.648,57 €
Summe	17.904,45 €	4.699,38 €	12.693,33 €	35.297,15 €	100%	17.648,57 €

Tabelle 2: Vorläufiger Kostenanteil³ der beteiligten Gemeinde im Rhein-Pfalz-Kreis

LBM	Kostenanteil Stufe 1	Kostenanteil Stufe 2	Kostenanteil Stufe 3	Kostenanteil Summe
Landesstraßen innerorts	8.445,78 €	1.834,27 €	4.954,49 €	15.234,54 €
Summe	8.445,78 €	1.834,27 €	4.954,49 €	15.234,54 €

Tabelle 3: Vorläufiger Kostenanteil³ des LBM

² Die o. a. Kostenanteil ist nur zutreffend, wenn die Kostenbeteiligung wie unter § 2 (2) beschrieben umgesetzt wird. Sobald § 2 (3) zutrifft, ist die o. a. Kostenbeteiligung abzustimmen und anzupassen.

³ Die o. a. Kostenanteil wurden über die aktuell gültigen anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie Pendler-Radroute Worms – Frankenthal – Ludwigshafen nach HOAI 2021, Tabelle § 48, Abs. 1 Verkehrsanlagen, Honorarzone III, Basishonorarsatz über die Gesamtanteile der Kommunen / LBM und den prozentualen Anteilen der Leistungsphasen (zzgl. örtl. BÜ gem. HOAI 2021, § 57, Abs. 2 Örtliche Bauüberwachung) berechnet. Der Kostenanteil für die planungsbegleitende Vermessung wurde nach HOAI 2021, Anlage 1, Ziff. 1.4.8, Abs. 1 Basishonorarsatz mit 19 ha und 120 VE/ha (geschätzt: 96 % beauftragte Leistung) und für die Bauvermessung nach HOAI 2021, Anlage 1, Ziff. 1.4.8, Abs. 2, Basishonorarsatz mit 80 % der anrechenbaren Kosten (geschätzt: 85 % beauftragte Leistung) über die Gesamtanteile der Kommunen / LBM berechnet. Der Kostenansatz für die Planungskosten für Beschilderungs- und Markierungspläne wurde nach geschätztem Aufwand als Besondere Leistung ebenfalls über die Gesamtanteile der Kommunen / LBM berechnet

7. Die Beauftragung weiterer im Planungsprozess erforderlicher Leistungsphasen und Fachplanungen erfolgt in Abstimmung mit den Projektpartnern; die Kostenteilung hierfür erfolgt sinngemäß zu § 3, Abs. 1 - 6.

§ 4

Zusammenarbeit

1. Die Zusammenarbeit- und Mitarbeit der Projektpartner umfasst insbesondere:
 - Die regelmäßige Teilnahme (ca. vierteljährlich) in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe - **sogenannte Entscheidungsebene** - mit Vertretern des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, der regionalen Dienststelle LBM Speyer, der Projektkoordination (Büro Durth Roos Consulting GmbH), bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und der Vertragspartner; diese können je nach Entscheidungsgegenstand die Zuständigkeit auf die betroffene(n) Kommune(n) (betroffener Beteiligter) delegieren.
 - Die regelmäßige Teilnahme (ca. monatlich) am projektbegleitenden Arbeitskreis - **sogenannte Arbeitsebene**; die Vertreter werden je nach Beratungsgegenstand von der Projektkoordination festgelegt.
 - Die Unterstützung bei den Geländeaufnahmen (z. B. Vermessung).
 - Die konstruktive Mitwirkung im Planungsprozess bis zur Bauausführung.
 - Die Unterstützung bei der Herbeiführung der notwendigen internen politischen und finanziellen Beschlüsse.
 - Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der externen Vergabe der Objektplanung und Fachplanungen.
 - Die gemeinsame Abnahme und Prüfung der Leistungen des Auftragnehmers.
2. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtsschaffungen etwaiger Maßnahmen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der **Anlage Ansprechpartner** (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.
3. Das MWVLW ist bei wesentlichen Entscheidungen einzubeziehen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der **Anlage Ansprechpartner** (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.

§ 5
Förderung

§ 5a
Förderantrag für Realisierung einer PRR
hier: Landesförderung auf Grundlage LVFGKom

1. Die beteiligten Kommunen können für die Umsetzung der Maßnahmen im PRR-Standard eine Förderung auf Grundlage des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) erhalten.
2. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt bei der Realisierung von Pendler-Radrouten einen sogenannten „Premiumzuschlag“ von 10 %, dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich unbegrenzt.
3. Darüber hinaus ist befristet bis zum 31.12.2023 ein weiterer Förderzuschlag in Höhe von 10 % zur Grundförderung möglich. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fördersätze.
4. Antragsteller des Förderantrages sind in der Regel die betroffenen Kommunen. Eine Kommune ist Landkreis, Stadt oder Gemeinde.
5. Mehrere Kommunen können einen gemeinsamen Antrag (sog. „Maßnahmenbündelung“) stellen, wenn sich der Antrag auf ein Vorhaben bezieht. Hierbei ist eine Durchführungsvereinbarung zwischen den Kommunen abzuschließen. Der Antrag auf Förderung muss schriftlich beim LBM gestellt werden, der auch Auskunft über die einzureichenden Unterlagen geben kann.
6. Für jeden Förderantrag ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme anzufordern.
7. Zudem sind die Bagatellgrenzen der VV-LVFGKom / LFAG-Stb - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten. Gegenstand der Förderung sind bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Pendler-Radroute sowie notwendige dazugehörige Bauten, Beschilderungen, Lichtsignalanlagen und weitere notwendige Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen.

§ 5b

Förderantrag für Realisierung einer PRR

hier: Bundesförderung mithilfe des Sonderprogramms „Stadt und Land“

1. Zum 22.12.2020 ist die Verwaltungsvereinbarung zum Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern in Kraft getreten. Bei diesem Programm können Länder und Kommunen (inklusive Gemeindeverbände) erstmals Bundesmittel vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Radverkehrsinfrastrukturprojekte vor Ort abrufen.
2. Die Regelungen zur Förderung von Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.1.2021(8704) sind zu beachten.
Die Maßnahmen der Länder und Kommunen werden mit bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen und bei Kommunen in strukturschwachen Regionen sogar mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt. Bis zum 31. Dezember 2021 kann ein Fördersatz in Höhe von bis zu 80 Prozent gewährt werden.
3. Der Eigenanteil der Kommunen muss aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.
4. Gefördert werden die Planung als auch der Bau von Radinfrastruktur (u.a. auch Parkierungs- und Beleuchtungsanlagen). Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet; die Vorhaben müssen bis Ende 2023 abgeschlossen und abgerechnet sein.
5. Es ist die Bagatellgrenze in Höhe von brutto 12.500 € förderfähiger Baukosten zu beachten. Der Beginn der Planung vor dem Bewilligungsbescheid ist nicht förderschädlich.
6. Ansprechpartner beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist der Geschäftsbereich Finanzierung, Fachgruppe Zuwendungen komm. Straßenbau und ÖPNV/SPNV. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu unter <https://lbm.rlp.de/de/themen/radverkehr/foerderprogramm-stadt-und-land/>

§ 5c

Förderantrag für Realisierung einer Pendler-Radroute (PRR)

hier: sonstige Förderungen

1. Zum Zeitpunkt der Aufstellung und des Abschlusses der KV II stehen sonstige Förderprogramme für PRR zur Debatte / Auswahl, dessen Rahmenbedingungen / Fördervoraussetzungen sowie das dazugehörige Prozedere zur Förderabwicklung noch nicht gänzlich bekannt sind. Daher hier nur der Hinweis zu möglichen anderen Förderprogrammen.

2. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu über die zentrale Beratungsstelle auf Landesebene beim Landesbetrieb Mobilität,
Kontakt per E-Mail: foerderberatung-radwege@lhm.rlp.de

§ 5d

Förderantrag für Realisierung einer Radschnellverbindung (RSV) hier: Bundesförderung

1. Die beteiligten Kommunen können für die Umsetzung der Maßnahmen im RSV - Standard bzw. Radvorrangrouten-(RVR)-Standard eine Bundesförderung erhalten.
2. Nach Angaben des BMVI werden Radschnellwege in der Baulast der Länder und Kommunen als Finanzhilfen gefördert. Das Gesetz hierfür ist bereits in Kraft getreten. Die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung (Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030) regelt, welche Radschnellwegemaßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung förderfähig sind. Demnach wird der Bund die förderungsfähigen Maßnahmen mit bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten fördern. Bei förderungsfähigen Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden muss die jeweilige Gemeinde einen angemessenen Eigenanteil tragen.
3. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu unter <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel>

§ 6

Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (entspricht der sogenannten Leistungsstufe 1)

1. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 1 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Die v. g. Leistungsstufe 1 entspricht folgenden Leistungsphasen der HOAI:
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2: Vorplanung
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
Zusätzlich werden die Leistungen für die planungsbegleitende Vermessung und die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) mit einbezogen.
3. Die Abrechnung der Leistungsphase 1 und 2 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenschätzung. Die Abrechnung der Leistungsphasen 3 und 4 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung der AKVS („Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“). Die Abrechnung der der planungsbegleitenden Vermessung erfolgt über die zu vermessende Fläche. Die Abrechnung der

verkehrsrechtlichen Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) erfolgt nach Pauschalen.

§ 7

Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe (entspricht der sogenannten Leistungsstufe 2)

4. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 2 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
5. Die v. g. Leistungsstufe 2 entspricht folgenden Leistungsphasen der HOAI:
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
6. Die Abrechnung der Leistungsphase 5 und der erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung der AKVS, die Abrechnung der Leistungsphasen 6 und 7 erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten.

§ 8

Bauausführung (entspricht der sogenannten Leistungsstufe 3)

1. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 3 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Die v. g. Leistungsstufe 3 entspricht folgende Leistungsphasen der HOAI:
Leistungsphase 8: Bauoberleitung
Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation
Zusätzlich werden die Leistungen für die Bauvermessung und für die örtliche Bauüberwachung mit einbezogen.
3. Die Abrechnung der v. g. Leistungsphasen und der Bauvermessung erfolgen nach den tatsächlichen Baukosten. Die Abrechnung der örtlichen Bauüberwachung erfolgt gemäß HOAI in Höhe von geschätzt 2,1 % der tatsächlichen Baukosten.

§ 9

Besondere Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Projektpartner.
3. Dieser Kooperationsvertrag endet mit dem Abschluss des in § 1 genannten Projektes.
4. Jeder Vertragspartner erhält je eine Originalausfertigung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

ENTWURF

- MWVLW -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- LBM -

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

ENTWURF

- Vertragspartner -

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

FAKUNDA

- Vertragspartner -

Stadt Worms

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Stadt Frankenthal

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

FRANKENTHAL

- Vertragspartner -

Stadt Ludwigshafen

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Beteiligte -

Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel